

**Karl Albrecht Schachtschneider, *Grenzen der Religionsfreiheit am Beispiel des Islam*, Duncker & Humblot, Berlin 2010, ISBN 978-3-428-13505-9, 140 S., 18,00 EUR**

## **Grundgesetz vs. Koran**

Der Autor, langjähriger Mitherausgeber und Autor von A&K, stellt bereits in der Einleitung heraus „den guten Willen vieler Muslime und noch mehr Musliminnen ..., in der westlichen Welt so zu leben, wie es dieser auf Grund ihrer ebenso humanistischen wie christlichen vor allem aber aufklärerischen Entwicklung entspricht. Das soll auch möglich sein und bleiben.“ In seiner komprimierten Darstellung des Verhältnisses von Grundgesetz und Koran im Hinblick auf die Religionsfreiheit ganz allgemein geht es ihm also nicht um das Schüren von Vorurteilen wie etwa Thilo Sarrazin, sondern um die Klärung einer doppelten Frage:

– Wie weit geht grundsätzlich die Religionsfreiheit des Art. 4 GG (auch im Hinblick auf das Christentum) in einer religionspluralistisch verfassten Gesellschaft?  
– Sind die Aussagen des Koran und seiner Interpretatoren, die allen gläubigen Muslimen heilige und unabänderliche Vorschrift sind, mit dieser pluralistischen Religionsfreiheit in Übereinklang zu bringen?

Daher gilt zunächst der größere Teil des Buches keineswegs Koran und Islam, sondern vor allem der Vorstellung dessen, was die Religionsfreiheit des Art. 4 GG innerhalb unserer freiheitlich-demokratischen und pluralistischen Rechtsordnung eigentlich bedeutet und wo ihre Grenzen liegen. Dabei wird insbesondere der unheilvollen Ausdehnung dieser Religionsfreiheit über

die eigentlich durch den Pluralismus vorgegebenen Grenzen hinaus gedacht, welche zu Zeiten der Vorherrschaft des christlichen Einflusses vom Bundesverfassungsgericht verfochten wurde und wird. Diese Bevorzugung des Religiösen etwa auch gegenüber atheistischen bzw. agnostischen Weltanschauungen wird problematisch, sobald sich eine Religion wie der Islam dann auf den nämlichen Schutz seiner religiösen Rechte und Pflichten beruft, wie er dem Christentum eingeräumt wurden. Und je weniger Menschen sich in Deutschland zu letzterem bekennen, desto unplausibler wird seine Bevorzugung gegenüber anderen Religionen und Weltanschauungen angesichts des eigentlich geforderten Neutralitätsgebotes der Verfassung. Und desto mehr rächt sich die Überdehnung des Rechtes der Religionsausübung durch das BverfG, weil andere Religionen im Namen der Gleichstellung ebensolche Rechte für sich verlangen können.

Um dies zu verdeutlichen stellt das Buch in Kapitel I und II daher die entsprechenden religionsfreiheitlichen Texte vor und diesen die Religionsfreiheit in der Praxis gegenüber. Der Autor kommt dabei zu dem Schluss: „Einem wirklichen Religionspluralismus ist eine solche geradezu ideologische Überhöhung des Religiösen (,erheblich verstärkte Tragweite der Glaubens- und Gewissensfreiheit', ,an der Spitze der Verfassung unmittelbar verbürgte Grundrechte' ...) nicht gewachsen.“ (S. 17) „... als Recht in der diesseitigen Ersten Welt ist ein Recht des Selbstverständnisses der grundrechtlich geschützten Religionsausübung, wie das Bundesverfassungsgericht die Glaubens- und Religionsfreiheit praktiziert, untragbar. Ernst genommen würde es das Gemeinwesen zerstören.“ (S. 19)

Um den Gegenstand der Religionsfreiheit zu ermitteln, wird in Kapitel III zwischen Glauben, Meinen und Wissen unterschieden, denen jeweils eigene Grundgesetzsätze mit eigenem Gegenstandsbereich zugeordnet sind und die daher auch ihren je eigenen Geltungsbereich haben – so ist die Freiheit zu einer eigenen Meinung etwas ganz anderes als die Freiheit des Glaubens in Form eines religiösen Bekenntnisses. Meinen und Wissen beziehen sich – um diese durchgängigen Termini hier vorzustellen – grundsätzlich auf die Erste (empirische) Welt, Glauben im Sinn des Art. 4 GG hingegen auf die Zweite (transzendente) Welt: „Glaubensbekenntnisse sind der Wissenschaftlichkeit nicht fähig. Glaubensüberzeugungen sind subjektive Gewissheiten, nicht objektives Wissen.“ (S. 26) „Der Gegenstand der Glaubensfreiheit ist somit die transzendente Zweite Welt, etwa Gott, das ewige Leben und die Unsterblichkeit der Seele. Dieser Gegenstand bestimmt und begrenzt den Begriff der grundrechtlich geschützten Religionsausübung.“ (S. 27)

Wichtiger noch als diese Klärung des Begriffs und Gegenstands von Glauben im Sinn des GG ist diejenige des Begriffs der Freiheit – ist damit doch keinesfalls gemeint „nach Belieben zu handeln“, „ein Recht, das jede beliebige Politik zu rechtfertigen vermag, wenn man sie durchsetzen kann.“ „Freiheit ist vielmehr als äußere Freiheit, die Unabhängigkeit von eines anderen nötiger Willkür’ ... in Einheit mit der inneren Freiheit als der Sittlichkeit. Das Gesetz der Sittlichkeit ist das Sittengesetz, der kategorische Imperativ, das menschheitliche Liebesprinzip, der Inbegriff des Gesetzes.“ (S. 28-29)

„Das demokratische Prinzip gebietet, den allgemeinen Willen bestmöglich zur Ent-

faltung zu bringen. Nur wenn das gelingt, ist der Staat ein Rechtsstaat. Der Mensch kann seinen Willen nicht zur Geltung bringen, wenn er nicht selbständig ist, vor allem wirtschaftlich nicht selbständig ist. Die Selbständigkeit aller Bürger ist das Gebot des Sozialprinzips. Demgemäß bilden Demokratie, Rechtsstaat und Sozialstaat eine untrennbare Einheit der Republik. Die Leitprinzipien der Grundrechte wie des Weltrechts, nämlich Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, finden ihre Entsprechung in den Strukturprinzipien Demokratie, Rechtsstaat und Sozialstaat.“ (S. 31) Kapitel V klärt auf dieser Grundlage „Freiheitliche Rechtlichkeit, Vorrang des Staatlichen und Religionstoleranz“: „Die republikanische Freiheitslehre schließt ... nicht aus, daß Menschen in einem von den allgemeinen Gesetzen der Privatheit überlassenen Bereich ihre Religion ausüben dürfen, insoweit sie andere nicht in ihrer Freiheit verletzen. Das Prinzip der Rechtlichkeit des gemeinsamen Lebens läßt nur einen schmalen Bereich von Privatheit, in dem nach Maximen gelebt werden kann, die nicht als Gesetze verallgemeinerungsfähig sind, wie weitgehend die religiösen Gebote und Verbote. Keinesfalls darf Freiheit mit Privatheit identifiziert werden.“ (S. 31)

„Nicht größtmögliche Religiosität ist verfassungsgebotes Gemeinwohl des säkularen Gemeinwesens, sondern das gute Leben aller in Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit. Das umfaßt alleinbestimmte Privatheit und diese die Möglichkeit und das Recht zum religiösen Leben im Rahmen der allgemeinen Gesetze.“ (S. 35) Bedenkenswert der Umstand und die Notwendigkeit, diese Grundsätze explizit herausarbeiten zu müssen – wohl weil sich die Rechtsprechung in ihrer Christentumsfreundlichkeit verirrt hat und nun im Hin-

blick auf den Islam den Rückweg auf den Boden der Verfassung nicht findet und deshalb lieber in Einzelentscheidungen ausweicht.

Im VI. Kapitel, das die Neutralität des Staates behandelt, wird unter anderem die Habermassche Forderung zurückgewiesen, dass „religiöse Bürger ihre religiösen Maximen in die Politik einbringen“ können sollten. Hier wird die Bedeutung der Unterscheidung von Glaubens- und Meinungsfreiheit sichtbar: Natürlich können Religiöse ihre Glaubensauffassung im Rahmen der Meinungsfreiheit äußern und einbringen, aber nicht im Rahmen der Glaubensfreiheit durchsetzen.

Allerdings: „Das Christentum hat sich mit der aufklärerischen Trennung von Religion und Politik abgefunden, der Islam nicht. Muslime sind durch ihre Religion verpflichtet, ihre religiösen Vorschriften, auch und insbesondere die Scharia, in die Politik einzubringen und, wenn möglich, durchzusetzen ... Sie haben in diesem Sinne zu wählen und erwarten von ihren Vertretern im Parlament, daß diese die religionsgebote Politik zum Gesetz machen. Ein Diskursbeitrag, der sich nicht mit ihrer Religion identifiziert, ist von Muslimen nicht zu erwarten, ja nicht einmal von ihnen zu verlangen, wenn man ihnen die religiös bestimmte Politik zugesteht, die ihrem Glauben entspricht. Voraussetzung des freiheitlichen (republikanischen) Diskurses ist die hinreichende aufklärerische Homogenität der Bürger, zumal die Einsicht in die politische Irrelevanz der Religion. Habermas sucht nach einer politischen Ethik, die ohne das Homogenitätsprinzip auskommt. Das ist sein multikultureller Irrweg ...“ (S. 40)

Demgegenüber gilt nach Schachtschneider: „Nur im Rahmen ... religionstoleranter Gesetze kann zugelassen werden und ist

zuzulassen, daß eine Religion ihrer jeweiligen Eigenart nach ausgeübt wird. Toleranz ist das Gebot des Pluralismus heterogener, insbesondere religionspluralistischer, Bevölkerung. Daß die Lebensverhältnisse, etwa das Ehe- und Familienrecht, nach einer Religion geordnet werden, daß also einer Heiligen Schrift Maximen entnommen werden, die sich mittels der Gesetze im alltäglichen Leben durchsetzen und (staatlich) verbindlich werden, widerspricht jedoch der Rechtslage eines freiheitlichen Gemeinwesens, einer Republik. Der Islam ist mit der skizzierten republikanischen Ethik unvereinbar, vor allem weil die Gesetze von Gott herabgesandt sind und nicht auf dem Willen der Bürger, also auf der Freiheit beruhen.“ (S. 42)

In Kapitel VII wird der Grundrechtsschutz unter Voraussetzung des Religionspluralismus beschrieben: „Der Moderne Staat ist durch das Prinzip der religiösen Nicht-Identifikation gekennzeichnet. Ob Gott tot ist oder nicht, ist eine Frage des Glaubens. Das Recht muß die Wahrheit zugrundelegen, aber die Wahrheit ist die bestmögliche Theorie der Wirklichkeit. Gott aber ist nicht theoretisierbar; denn eine religiöse Offenbarung ist nicht falsifizierbar. Die einen glauben an Gott, die anderen nicht. Das ist eine nur private (alleinbestimmte) Angelegenheit. Diese Lehre ist menschheitlich und gewissermaßen der christlichen Religion erwachsen; denn sie ist die Logik des kategorischen Imperativs, dieser aber nichts anderes als das säkularisierte christliche Liebesprinzip, das Gesetz aller Gesetze, die (weiterentwickelte) lex aurea der Bergpredigt. Freilich kennen alle Religionen in irgendeiner Weise das Liebesprinzip ... Es gehört (als Gegenseitigkeits- und Kooperationsprinzip) zur Natur des Menschen. Jemanden zum

Glauben oder zu einem Bekenntnis zu zwingen, ist nicht nur Despotie, sondern spezifisch der Glaubens- und der Bekenntnisfreiheit zuwider. Die Gleichheit in der Freiheit, die allgemeine politische Freiheit ist aber das politische Fundamentalprinzip einer Republik. Die Spiritualität ist in die Privatheit verwiesen.“ (S. 44) „Folglich muß der Religionsbegriff des Grundgesetzes republikanisch und pluralistisch definiert werden. Religionen also, welche die Trennung des Religiösen vom Politischen, des Geistlichen vom Weltlichen nicht leisten ..., finden keinen Schutz in dem Religionsgrundrecht des Grundgesetzes.“ (S. 45) Wie Kap. VIII festhält, ist dabei „der bürgerliche/politische Vorrang des Staatlichen vor dem Religiösen ..., des Weltlichen vor dem Geistlichen, der diesseitigen Ersten vor der jenseitigen Zweiten Welt die fraglose Voraussetzung der religiösen Freiheiten.“ (S. 52)

Kap. X und XI (S. 68-110) sind die jeweils umfangreichsten und sicherlich wichtigsten des Buches; zuerst wird hier dem „säkularisierten Christentum“ der „politische Islam“ gegenübergestellt, und sodann die „freiheitlich-demokratische Grundordnung“ mit „religiöser Politik“ konfrontiert. Die kritische Einstellung des Autors hinsichtlich der dem Christentum eingeräumten Sonderstellung wird auch hier deutlich: „Wollten die christlichen Kirchen in der Ersten Welt durchsetzen, was ihre Religion aussagt oder gar, was in der Bibel steht, ihrer Heiligen Schrift, in der jedes Wort ‚Gott zum Urheber‘ hat, wäre das mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes unvereinbar und würde den Schutz des Art. 4 Abs. 2 GG nicht in Anspruch nehmen können. Vor diesem Verdikt bewahrt sie, daß sie die Säkularität von Politik und

Staat nicht nur anerkennen, sondern auch hinreichend und nachhaltig leben.“ Dazu zitiert Schachtschneider unseren Mitherausgeber Eric Hilgendorf mit seinem Text „Staatsbürger im multikulturellen Staat“, Aufklärung & Kritik 3/2010, S. 254: „Die Werteordnung des Grundgesetzes, Freiheit, Menschenwürde und universale Menschenrechte, beruht nicht auf religiösem Glauben, auch nicht spezifisch christlichen Werten, sondern auf der europäischen Aufklärung, welche sich wiederum aus der Tradition des Humanismus speist“. Allerdings verweist der Schachtschneider darauf, „daß das Liebesprinzip, welches Kant als den Kategorischen Imperativ, das Sittengesetz, entwickelt hat, als das Fundament der grundgesetzlichen Ordnung ... tief im Christentum verankert“ sei. (S. 75) Demgegenüber stellt sich der Islam als eine politische Religion dar, der diese Säkularisierung nicht kennt, Geistliches und Weltliches nicht trennt – vielmehr sei der Islam Glaube und Gesetz mit Totalitätsanspruch, welcher letzterer überall dort durchzusetzen versucht wird, wo es die Machtverhältnisse erlauben. Konsequentermaßen würden daher auch die Privatheit der Religion sowie der westliche Säkularismus als „Atheismus“ und „Ketzerei“ zurückgewiesen. Besonders problematisch dabei, dass der Koran den Abfall vom Islam scharf verurteilt und dieser vom Propheten mit der Todesstrafe bedroht wird – ein im Rechtsstaat BRD unerträglicher Widerspruch zum Grundgesetz und dessen Religionsfreiheit. Diese Abhängigkeit von Koran und Scharia (Summe der religiösen Vorschriften) verdeutlicht auch die Kairoer Deklaration der Menschenrechte (1990 beschlossen von 57 Staaten der Islamischen Konferenz): Wichtige Grundrechte wie die Freizügigkeit, die Meinungsfreiheit, die Gleich-

berechtigung der Geschlechter und das gesamte Strafrecht unterliegen deren Einschränkungen und haben auf die Erfüllung der in den Religionsvorschriften genannten Ziele hinzuwirken (Einheit von Religion und Politik). Eine solche Auffassung steht natürlich konträr zu säkularen westlichen Verfassungen und ist nach Meinung Schachtschneiders „weitestgehend rechtswidrig“ (S. 89). Und so verlangt er konsequent die Lossagung von der Umma, um als Muslim in Deutschland leben zu können. (S.90) Denn: „Der Islam ist mit den Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar, gebietet aber den Muslimen auch in Deutschland seine Verwirklichung.“ (S. 102)

Diese auf jeweilige Prinzipien gestützte Darstellung Schachtschneiders und seine Konstatierung der Unvereinbarkeit ist in sich sicherlich schlüssig; doch diese Unvereinbarkeit trafe genauso auf das Christentum und die Demokratie zu, wenn man den Anspruch des ersteren ernst nimmt – und wie Schachtschneider selbst darstellt, ist die Rechtssprechung diesem in wesentlichen Punkten viel zu weit entgegen gekommen, was der Neutralität der Verfassung widerspricht. Ein idealtypisches Durchsetzen der Verfassungsgrundsätze findet in der Lebenswirklichkeit der Bundesrepublik gegenüber dem Christentum nicht statt – dann scheint es aber problematisch, genau dies von den Muslimen einzufordern, es würde insofern mit zweierlei Maß gemessen. Will sagen, gewisse Zugeständnisse an die kulturellen Eigenheiten des Islam gegenüber den Gesetzen der BRD müssten diesem in gleicher Weise gewährt werden wie dem Christentum auch, natürlich unter Gewährleistung der die demokratische Verfassung tragenden Rechtsvorschriften.

Diese Lebenswirklichkeit und die sich in ihr zeigende Vielfalt der Religionsausübung auch im Islam blendet Schachtschneider aus zugunsten seiner sich auf die Prinzipien von Koran und Scharia allein beziehenden Ablehnung der Möglichkeit eines Zusammenlebens mit Muslimen in der westlich geformten Demokratie. Damit wird den Muslimen die Chance abgesprochen, sich selbst zu säkularisieren, obwohl gerade derzeit im „arabischen Frühling“ starke Tendenzen vorhanden sind, die in diese Richtung wirken könnten – wenn es auch noch zu früh ist, deren Erfolg etwa in Ägypten zu beurteilen. Schachtschneider scheint die Stärke des demokratischen Ideals in einer freiheitlichen Grundordnung und seine Anziehungskraft auf die Jugend auch in den muslimischen Ländern nicht besonders hoch einzuschätzen, wenn er statt einer toleranten Grundeinstellung auch dem Islam gegenüber vielmehr die scharfe Abgrenzung empfiehlt, welche statt einer Annäherung wohl nur zu einer Verhärtung der Fronten führen kann.

Diese prinzipienfeste Forderung der Unterwerfung unter die vom christlichen Teil der Bevölkerung selbst und vom BVerfG so buchstabengetreu nicht geteilten Verfassungsgrundsätze etwa in der BRD hier und sofort wird einer Lebenswirklichkeit nicht gerecht, in der Millionen muslimische Jugendliche einen Ausgleich zwischen ihrer religiösen und kulturellen Herkunft und den säkularen Grundsätzen ihres Geburtslandes einen Ausgleich suchen müssen, als dessen Staatsbürger auch sie aufwachsen und dessen Grundrechtsschutz eben auch sie zu recht genießen.

Wer von der religionsübergreifenden Richtigkeit der säkular-freiheitlichen Grundordnung überzeugt ist, muss sich nicht selbst auf eine *dogmatische* Auslegung und die

damit verbundene *Ausgrenzung* anderer Lebensweisen ängstlich abwehrend zurückziehen, sondern könnte aus dieser Überzeugung vor allem eine Position der toleranten Stärke ableiten, die ihre Kraft aus der Aufklärung der Vernunft gewinnt, wie sie einst Lessing in seinem *Nathan der Weise* sinnbildlich darstellte, und die sowohl christliche wie auch muslimische Menschen anspricht und einlädt, sich in diese Richtung *einer* humanen Welt für *alle Individuen* zu entwickeln, anstatt sich in den jeweils eigenen Gräben einzubunkern. Daher sollte sich eine solche Überzeugung nicht selbst wieder *antithetisch* dogmatisch panzern, sondern *synthetisch* die Vielfalt der kulturellen und religiösen Ansätze für alle Mitglieder einer Gesellschaft bündeln und fruchtbar machen.

Zuletzt handelt es sich wieder um das kategorielle Problem: Wie vernünftig sind die Menschen, wie halten sie es mit dem „Haben“ und dem „Sein“? Verfahren sie nach dem Verstandesprinzip der Macht oder dem Vernunftprinzip der Wesensgleichheit der Menschen, auf welchem die Menschenwürde und die Grundhaltung unserer Verfassung beruhen?

Wer sich auf die eigene Tradition und die eigene Mehrheit und deren Durchsetzung gegenüber anderen Traditionen beruft, gerät in Widerspruch zur Gleichbehandlung – genau dies tat die Politik und mit ihr das BVerfG unter christlichem Vorzeichen: Schachtschneider hat völlig recht, wenn er insoweit die Religion auf das Private beschränkt wissen will, weil nur dies die Gleichbehandlung aller religiösen und areligiösen Einstellungen gewährleisten kann. Die vernünftigen Verfassungsgrundsätze müssen in jeder Hinsicht Vorrang vor den religiösen Geboten haben, weil nur sie es

sind, die „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“ für alle Bürger ohne Ansehen ihres Glaubens aufrecht erhalten können – dies muss dann aber für das Christentum ebenso gelten wie für den Islam. Oder aber, man beruft und verlässt sich, wie etwa nach wie vor in manchen vom Islam geprägten Staaten bis hin zur Türkei, auf die eigene Tradition, Macht und Zahl, nun, dann wird es kein gleichberechtigtes Nebeneinander geben, sondern ein Gegenüber, das entlang der Entwicklung der Faktoren Macht und Zahl sich in der Zukunft entsprechend verändern wird. Und genau daher scheinen dem Rezensenten die Ängste jener Auguren wie Sarrazin zu stammen, die etwa auf die Demographie verweisen: Auch sie bewegen sich eben nicht auf dem Boden des Grundgesetzes, sondern lassen sich von ganz parallelen Motiven leiten wie solche (in Deutschland jedenfalls wohl eher seltenen) islamischen Religionsgelehrten, die unter Abschottung von den westlichen Errungenschaften der Aufklärung auf das Durchsetzen der eigenen Traditionen setzen.

*Helmut Walther (Nürnberg)*